

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark

Hamerlinggasse 3
A-8010 Graz
Tel. +43 (0) 316 8050 1228
Fax +43 (0) 316 8050-1506
www.lk-stmk.at
recht@lk-stmk.at
DVR 0000400

Ing. Mag. Johannes Pommer DW: 1228 johannes.pommer@lk-stmk.at AZ: Re-311-P/-15-G

Graz, am 30.05.2015

Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung Stempfergasse 7 8010 Graz

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken erlassen wird (Gewässerschutzverordnung); Begutachtung

Die Landwirtschaftskammer Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die im Verordnungsentwurf definierten Ziele, wonach die Gewässerstrecken mit besonderer Bedeutung oder besonderer Funktion im steirischen Oberflächengewässersystem geschützt werden sollen sowie eine Planungssicherheit bei zukünftigen Projekten herbeigeführt werden soll, können aus unserer Sicht auch ohne den vorliegenden Verordnungsentwurf erreicht werden. Der Schutz ökologisch bedeutsamer Gewässerstrecken ist durch das Wasserrechtsgesetz 1959 BGBI Nr. 61/2014 (WRG) ausreichend gewährleistet, weshalb die im Betreff angeführte Verordnung lediglich zu einer Überreglementierung führen würde.

Hinsichtlich des angeführten Zieles der Planungssicherheit ist darzustellen, dass diese Sicherheit ausschließlich über die eindeutige Regelung der Nutzungsmöglichkeiten nach den Strecken-Kategorien (A bis C) und somit über einen sogenannten "Vorteil" der Kostenersparnis bei einer Nichtprojektierung (verlorener Planungsaufwand, Zeit- und Kostenaufwand usw.) in den einzelnen Strecken-Kategorien definiert ist. Ein Ausschluss von rund 20 % des Berichtsgewässernetzes für entsprechende Nutzungsvorhaben bewirkt in weiterer Folge keine größere Planungssicherheit für Nutzungsvorhaben an den übrigen, von dieser Verordnung nicht erfassten, Gewässerstrecken. Vielmehr ist hier davon auszugehen, dass aufgrund des eingesparten Verwaltungsaufwandes hinsichtlich der von der Verordnung erfassten Gewässerstrecken, in den Verwaltungsverfahren das Augenmerk vermehrt auf diese nicht erfassten Strecken gelegt werden wird.

Aus der Anlage 2A ist ersichtlich, dass die als "Bewahrungsstrecken" (Kategorie A) ausgewiesenen Gewässerstrecken nahezu ausschließlich in Natura 2000 Gebieten situiert sind. In diesen Gebieten sind bereits derzeit bei sämtlichen Genehmigungsverfahren und Ansuchen Verträglichkeitsprüfungen



gemäß dem steiermärkischen Naturschutzgesetz (NSchG 1976) durchzuführen. Diese Prüfungen gewährleisten die Sicherstellung des vom Wasserrechtsgesetz geforderten hydromorphologischen Zustands der Gewässerstrecken. Zudem sind in diesen Verfahren zusätzlich sämtliche naturschutzrechtliche Belange zu prüfen. Der gegenständliche Verordnungsentwurf würde von vornherein einen naturverträglichen Kraftwerksbau pauschal ausschließen. Zudem wäre die Genehmigungsfähigkeit der Errichtung von notwendigen Brücken und Furten über die Gewässerstrecken (Kategorie A) nahezu nicht gegeben, da die Durchgängigkeit der Bewahrungsstrecken sowohl für aquatische Organismen als auch für Sedimente uneingeschränkt über die gesamte Gewässerbreite möglich sein muss. Seitenentnahmen beispielsweise zum Zwecke der dezentralen Energieversorgung (Almhütte) sowie für Fischteiche wären ebenfalls von dieser Regelung negativ betroffen. Ein generelles Aufsummieren der Wasserentnahmemengen innerhalb einer gesamten Bewahrungsstrecke ist aus unserer Sicht zu unbestimmt und lässt eine Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten von Teilstrecken innerhalb der Bewahrungsstrecken keinesfalls zu.

Wie in der Anlage 2A dargestellt, handelt es sich bei den "Ökologischen Vorrangstrecken" und den "Abwägungsstrecken" (Kategorien B und C) um Gewässerstrecken der großen Flüsse des Berichtsgewässernetzes bzw. um deren Zubringer. Vor allem diese Flussläufe sind durch ein großes Hochwassergefährdungspotential charakterisiert und weisen häufig die Notwendigkeit der Errichtung von großflächigen Hochwasserschutzmaßnahmen auf. Im gegenständlichen Verordnungsentwurf ist zwar in § 8 angeführt, dass die §§ 5 bis 7 nicht für Vorhaben in Zusammenhang mit der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen anzuwenden seien, jedoch ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer diese Ausnahme für die häufig notwendige Durchführung eines zielorientierten, zweckmäßigen und großflächigen Hochwasserschutzes zu unbestimmt formuliert. Die Gewässerstrecken der Kategorien A bis C sind in der Regel in den größeren Tallagen situiert. In diesen Lagen werden vor allem Ackerbau, Gemüsebau und Sonderkulturen betrieben. Vor dem Hintergrund der Absicherung einer nachhaltigen und lokalen Versorgung mit Lebensmitteln sowie der Kompensation verstärkt eintretender unregelmäßiger Witterungserscheinungen ist künftig jedenfalls ein größerer Bedarf an der Schaffung von künstlichen Bewässerungssystemen gegeben. Die in der Entnahmemöglichkeiten Verordnung vorgesehenen quantitativen aus Sicht der Landwirtschaftskammer zu eng formuliert.

Die beabsichtigte Verordnung würde zwar den hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand, welcher sich derzeit aus der notwendigen Durchführung von naturschutzrechtlichen Verfahren ergibt, deutlich reduzieren, jedoch würde dies auf Kosten der Eigentums- und Erwerbsfreiheit geschehen und auch jegliche naturverträgliche Verbauung von Gewässerstrecken verhindern. Die Gewässerschutzverordnung würde aus unserer Sicht einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum bringen, die Notwendigkeit einer objektiven Einzelfallbetrachtung außer Acht lassen sowie die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen deutlich erschweren.

Im Entwurf des steiermärkischen Naturschutzgesetzes (StNSchG 2014) ist in § 5 der Schutz von fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche vorgesehen. Hier wird festgelegt, dass zur Feststellung hochwertiger Gewässerabschnitte von natürlich fließenden Gewässern und deren Uferbereiche durch Verordnung der Landesregierung die Voraussetzungen für die Bewertung bestimmt werden können. Die gegenständliche Gewässerschutzverordnung würde einer solchen, vom Naturschutzgesetz geforderten Verordnung auch entsprechen. Es ist somit nicht auszuschließen, dass der § 5 StNSchG, dessen Neuformulierung von der Landwirtschaftskammer schon in der Stellungnahme zum Entwurf des Naturschutzgesetzes strikt abgelehnt wurde, in vollem Umfang auf die in der Gewässerschutzverordnung vorgesehenen Gewässerstrecken der Kategorien A bis C anzuwenden

ist. Diese pauschale Anwendung wird von uns jedenfalls strikt abgelehnt und ist auch hier einer Einzelfallbeurteilung durch objektive behördliche Verfahren der Vorrang zu geben. Der geplanten Gewässerschutzverordnung kann somit nicht zugestimmt werden.

Der Präsident:

Ök.-Rat Franz Titschenbacher

Der Kammeramtsdirektor:

Dipl.-Ing. Werner Brugner